

Allgemeine Mietbedingungen:**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Taunushalle, die Sport- und Mehrzweckhallen und die Festplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Solms und dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt.
- 1.2 Benutzern, die verfassungsfeindliche, jugendgefährdende oder sittenwidrige Ziele oder Zwecke verfolgen, stehen die öffentlichen Einrichtungen nicht zur Verfügung.
- 1.3 Die im Vertrag festgelegten Beginn- und Endzeiten sind einzuhalten. Änderungen und Ergänzungen sind nur im Einvernehmen mit dem Vermieter möglich.
- 1.4 Der Mieter ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, die insbesondere auch Schäden an Mietsachen abdeckt, die vom Mieter selbst, seinen Bediensteten, Beauftragten oder Besuchern verursacht worden sind. Einen entsprechenden Nachweis ist dem Vermieter zwei Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen.
- 1.5 Die mit Mietvertrag und Schlussrechnung geltend gemachten Forderungen werden mit den dort festgelegten Zahlungsfristen fällig.
- 1.6 Das Mietobjekt darf vom Mieter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt. Die Höchstplatz- und Besucherzahlen sind vom Mieter unbedingt einzuhalten; für die Einhaltung der zulässigen Höchstbesucherzahl ist der Mieter verantwortlich.
- 1.7 Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 1.8 Wenn bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Mieter gegenüber dem Vermieter erhoben werden und dies auf der Übergabe-Bestätigung unterschriftlich bescheinigt wird, gilt das Mietobjekt als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
- 1.9 Auf eingetretene Beschädigungen an Räumen und Inventar hat der Mieter den Vermieter nach der Veranstaltung unverzüglich hinzuweisen (Übernahme-Bestätigung).

2. Kartensatz und Vorverkauf

Eintrittskarten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung bauaufsichtlich zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes hergestellt und ausgegeben werden.

3. Bewirtschaftung

- ~~3.1 Die gastronomische Bewirtschaftung in der Taunushalle erfolgt ausschließlich durch den ortsansässigen Pächter Salt and Pepper, Oberndorfer Str. 20, 35606 Solms, Tel. 06442 200128. Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung sind in der Taunushalle nicht zulässig bzw. bedürfen der Absprache mit dem Pächter.~~

4. Reinigung

4.1 Die Reinigung der Taunushalle kann nicht in Eigenregie durchgeführt werden. Die Stadt Solms hat hierfür einen Rahmenvertrag mit einem Fachunternehmen abgeschlossen. Die genutzten Räumlichkeiten werden am Tag nach der Veranstaltung oder im direkten Anschluss durch sachkundiges Personal der Stadt Solms gesichtet. Nach Besichtigung wird der Verschmutzungsgrad festgelegt und über die Art der Reinigung entschieden.

5. Behördliche Genehmigungen

5.1 Die erforderliche behördliche Anmeldung der Veranstaltung bzw. die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (vorrübergehende Gaststättenerlaubnis; gewerbe-, bau-, gesundheits- oder steuerrechtlicher Art, Plakatierung) obliegt ausschließlich dem Mieter.

Der geordnete Ablauf der Veranstaltung ist vom Mieter in eigener Verantwortung sicherzustellen; insbesondere obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht.

6. Hausordnung

6.1 Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

6.2 Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, Heiz- und Lüftungsanlagen sowie Notausgänge und deren Kennzeichnung müssen unbedingt frei zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

6.3 Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Speziell das Anbringen von Veranstaltungstechnik/Traversensysteme/Befestigungs- und muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen der DGUV 17, 215-213 entsprechen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung beauftragt. Der Veranstaltung und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich.

6.4 Eine Verwendung von offenem Feuer, pyrotechnischen Effekten, brennbaren Flüssigkeiten sowie die Verwendung von Nebelmaschinen ist verboten.

6.5 Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

6.6 Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstätten-Richtlinien usw. wird ausdrücklich hingewiesen.

- 6.7** Aus Gründen des Lärmschutzes dürfen die gesetzlich zugelassenen Immissionsschutzwerte bei Veranstaltungen nicht überschritten werden. Bei Überschreitung behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensansprüche treffen den Mieter.
- 6.8** Das Mitführen von Tieren (Hunde, Katzen, etc.) zu Veranstaltungen ist nicht gestattet.

7. Haftung

- 7.1** Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die im Rahmen einer Veranstaltung zu Lasten des Vermieters bzw. seiner Bediensteten oder zu Lasten Dritter eintreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Schäden vom Mieter selbst, seinen Beauftragten, Mitwirkenden, Besuchern, Lieferanten, Handwerkern etc. unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind.
- 7.2** Der Veranstalter ist für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich und haftet für etwaige Personen- und Sachschäden während und nach der Veranstaltung.
Der von der Stadt Solms erstellte, von der Brandschutzbehörde genehmigte und in der Taunushalle ausgehängte Tisch- und Bestuhlungsplan ist vom Veranstalter zwingend einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- 7.3** Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten. Der Vermieter macht darauf aufmerksam, dass kein Versicherungsschutz für Entwendungen, Beschädigungen usw. für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände besteht.
- 7.4** Unbeschadet von Pos. b) hat der Mieter allein für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn oder gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, ihn von dem Anspruch einschließlich eventuell entstehender Prozess- und Nebenkosten freizustellen.

Mit der Unterzeichnung dieses Mietvertrages erkennt der Veranstalter die allgemeinen Mietbedingungen ausdrücklich in vollem Umfang an.